

G u t a c h t e n

auf Grund Art. 7 (2) Nr. 5 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei vom 10.08.1976 (GVBl. S. 303), geändert durch Gesetz vom 24.08.1978 (GVBl. S. 561)

In Sachen: Erpresserischer Menschenraub zum Nachteil der Ursula HERRMANN, geb. am 24.11.1970

wird auf Ersuchen der Kriminalpolizeiinspektion Fürstentfeldbruck - Soko Ursula Herrmann -

nachfolgendes Gutachten erstattet:

Auftrag:

Die KPI Fürstentfeldbruck - S - stellte mit Schreiben vom 28.6.1982 einen in 7 Fragen gegliederten Untersuchungsantrag.

Es wird gebeten, entsprechende Untersuchungen an den Holzteilen der Kiste durchzuführen und zu den nachstehend aufgeführten Fragen in gutachtlicher Form Stellung zu nehmen.

BLKA Nr. 32

1. Passen zwei oder mehrere Seitenwände der Gefängniskiste an ihren Längsseiten zusammen?
2. Passen Seitenwände der Kiste in irgendeiner Form mit dem Bodenbrett, dem Sitzbrett und/oder dem Ablagebrett zusammen?
3. Passen Schmalseiten der Kistenwände zueinander?
4. Passen Schmalseiten der Kistenwände zu Seiten des Bodenbretts, des Sitzbrettes und/oder den Seiten des Ablagebrettes?
5. Läßt sich an irgendeiner Schnittkante der Kistenteile, des Bodenbrettes oder des Ablagebrettes ein Hersteller-Urschnitt feststellen?
6. Welche Säge wurde an den Schmalseiten der Wandbretter und den Stirnholzseiten der Bodenbretter, Sitzbrettes und Ablagebrettes verwendet?
7. War es eine Bandsäge oder eine Kreissäge?

Untersuchung und Ergebnis:

Zu Frage 1:

Für diese Untersuchung werden die vier Seitenwände der Kiste - Wand A, B, C und D - mit den Schmalseiten zusammengeführt und auf eine eventuelle ursprüngliche Zusammengehörigkeit verglichen.

Dies erfolgt durch Anlegen der Schmalseiten untereinander, wobei sämtliche Möglichkeiten von Passungen ausgeschöpft werden. Im Verlauf dieser Untersuchungen wird zwischen der Wand B und der Wand D eine klare Übereinstimmung und Passung von individuellen Merkmalen festgestellt.

Beim Zusammenlegen der Schmalseite von Wand B, die an der Kiste mit Wand A verschraubt war, mit der Schmalseite von Wand D, die mit Wand C verschraubt war, ergeben sich Übereinstimmungen im Verlauf der Furnierfugen und der Holzmaserung. In dieser Zusammensetzung ist jeweils die Fläche einer Wand anthrazitfarben und die Fläche der anderen Wand mittelgrau. Von der Kiste her gesehen einmal Außenseite und einmal Innenseite.

Diese beiden Platten waren ursprünglich eine Einheit - sie sind zusammen 1360 x 1120 mm groß; die Mittellage (Stäbchen) verläuft in Längsrichtung der 1360 mm.

Die von der Durchtrennung herrührenden Schmalseiten weisen ein Schnittrelief einer Kreissäge auf, das aus sich überschneidenden auf und absteigenden Bögen besteht.

Wand B hat an der gegenüberliegenden Schmalseite ein stärker ausgeprägtes Relief mit nur einer Bogenrichtung, Wand D dagegen das gleiche wie an der Schmalseite, die zur Wand B paßt.

Es spricht somit nichts gegen die Annahme, daß die Seitenwände B und D aus einer über 1120 mm breiten Platte zugeschnitten wurden.

An den Seitenwänden A und C weist je eine Schmalseite das stärker ausgeprägte Schnittrelief mit den in einer Richtung verlaufenden Schnittriefen und je eine Schmalseite das mit den sich überschneidenden Riefen auf; sie entsprechen den Schnittformen der Seitenwand B.

Aufgrund dieser Gleichheiten erscheint es möglich, daß Wand A und Wand C von zwei verschiedenen Platten zugeschnitten wurden, eventuell von Platten mit Breiten von über 1120 mm wie die Seitenwände B und D.

Dafür sprechen insbesondere die an den Seitenwänden A, B und C vorhandenen stärker ausgeprägten Schnittreliefs, die vermutlich vor dem Zuschnitt der Platten B und D auf 560 mm Breite und der Platten A und C auf 720 mm Breite schon vorhanden waren. Weitere Passungen zwischen den Schmalseiten der Kistenwände A, B, C und D ergeben sich bei den Untersuchungen nicht.

#### Zu Frage 2:

Passungen zwischen den Schmalseiten der Kistenwände und den Schmalseiten des Bodenbrettes, des Sitzbrettes und des Ablagebrettes sind nicht feststellbar.

#### Zu Frage 3 und 4:

Beim Zusammenführen der quer zur Längsrichtung der Mittellage (Stäbchen) verlaufenden Schnittflächen der vier Seitenwände untereinander sowie beim Anpassen an die Schnittflächen des Bodens, des Sitz- und Ablagebrettes sind keine Anhaltspunkte für eine eventuelle frühere Zusammengehörigkeit erkennbar.

#### Zu Frage 5:

Nach bisherigen Erkenntnissen weisen die bei der Plattenherstellung erzeugten Schnittflächen kein Schnittrelief auf, das dem an den Längsschnitten (Verlauf der Mittellage) der Kisten- teile vorhandenen ähnlich ist.

Diese Schnitte erscheinen wie gehobelt und unterscheiden sich klar von dem Schnittrelief mit den ausgeprägten Riefen, das von den beiden Schnittformen am ehesten als Urschnitt zu bezeichnen wäre.

Zu Frage 6 und 7:

An den Stirnholzschnittflächen der Kistenteile sind keine Merkmale erkennbar, die auf eine Bandsäge als Sägewerkzeug hindeuten. Die Form und Beschaffenheit dieser Schnittflächen sprechen eindeutig für Kreissäge(n)schnitte. Vergleiche von Stirnholzschnittflächen mit Längsholzschnittflächen lassen sich nicht durchführen, da bei quer verlaufendem Schnitt die Holzstruktur tiefer geschädigt wird und sich ein Relief wie bei einem Längsholzschnitt nicht bilden kann.

I.A.

H  
Kriminalhauptkommissar